

ZUSATZVEREINBARUNG E-MOBILITÄT MIT THG-QUOTENÜBERTRAGUNG zum bestehenden Ökostrom-Liefervertrag

Voraussetzungen:

- bestehender Ökostrom-Liefervertrag der Stadtwerke Landshut (Tarif: **ÖkoMax**, **ÖkoLogisch**, **RegioÖko**, ausgenommen Heizstrom). Bei einer Kündigung des Stromliefervertrages erlischt diese Zusatzvereinbarung zeitgleich zum Vertragsende.
- Nachweis eines zugelassenen E-Fahrzeugs. Zum THG-Quotenhandel sind alle Fahrzeuge zugelassen, welche über eine amtliche Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) verfügen. Dazu gehören neben der EG-Fahrzeugklasse M (KFZ – mindestens 4 Räder) auch die EG-Fahrzeugklasse L3E (zweiadriges Kraftrad – bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45km/h – 125er Klasse).
- Übertragung der THG-Quote an die Stadtwerke Landshut (Ergänzung zur Zusatzvereinbarung E-Mobilität)
- Bei Verkauf des E-Fahrzeugs (reines Batterieelektrofahrzeug) sind die Stadtwerke Landshut unverzüglich schriftlich zu informieren. Diese Zusatzvereinbarung endet mit Verkauf des Fahrzeugs, der bestehende Stromliefervertrag bleibt hiervon unberührt.

1. Kundin/Kunde (Vertragspartnerin/Vertragspartner)

Kundennummer

Zählernummer oder MaLo-ID

Frau

Herr

Firma

keine Anrede

Name/Firma

Vorname

Namenszusatz

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

Telefon

E-Mail

2. Produkte, Preise, Abrechnung

Bestehender Ökostrom-Liefervertrag

ÖkoMax Eintarif Doppeltarif

ÖkoLogisch Eintarif Doppeltarif

RegioÖko Eintarif Doppeltarif

Durch diese Zusatzvereinbarung reduziert sich der Grundpreis (€/Monat)

**Reduzierung: 50 % des monatlichen Grundpreises €/Monat gültig ab
01.01.2023** (entsprechend des jeweils gültigen Tarif-Preisblatts)

3. Weitere Angaben zum Fahrzeug

Amtliches Kennzeichen

Ansaffung des Fahrzeugs

Fahrzeugmodell/Hersteller

Batteriekapazität in kWh

4. Vertragsschluss

Die Kundin/der Kunde gemäß Ziff. 1 vereinbart mit den Stadtwerken Landshut, Christoph-Dorner-Str. 9, 84028 Landshut (AG Landshut HRA 8267) für die unter Ziff. 1 genannte Verbrauchsstelle diese Zusatzvereinbarung, und akzeptiert die oben genannten Voraussetzungen. Des Weiteren wird bestätigt, dass das genannte Fahrzeug nicht anderweitig zur Erfüllung von Verpflichtungen zur Minderung von Treibhausgasemissionen registriert bzw. verwendet wird. Eine Doppelvermarktung der daraus resultierenden THG-Quote wird ausgeschlossen. Erfolgt im Verpflichtungsjahr ein Verkauf bzw. die Zulassung des reinen Batterieelektrofahrzeugs auf eine andere Person, ist diese über die laufende Quotenvermarktung zu informieren (§5 Absatz 2 38. BimSchV).

Datum



Unterschrift

Datum



Unterschrift Stadtwerke Landshut